

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | |
|---|--|---|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.03.2013 <p>SEITE 2 BIS 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.01.2013 Amtliche Bekanntmachung der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus - Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) - <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung zur Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen | <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> Zjawne wótłosozańske wuzjawjenje wó pšewježenju ludowego póžedanja „Wusokošule zdžaržas“ <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow Einladung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus Durchführung der Gewässerschau 2013 | <p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2013 Standfestigkeitsprüfungen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlenaussschusses -Tagebau Cottbus-Nord <p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Wahl von Schöffen und Jugendschöffen Traditionsfeier am Ostersonnabend Mitteilung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH |
|---|--|---|

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 27.03.2013, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1 stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.03.2013

Tagesordnung

der 47. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.03.2013 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
- Bericht zum Stand der Entwicklung von Kita-Elternbeiträgen
Berichterstatter: Herr Weiße (Dezernent für Jugend, Kultur und Soziales)

5. Beschlussvorlagen

- OB-033/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrums Gladhouse der Stadt Cottbus für das Jahr 2013
- OB-034/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2013

- OB-035/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus für das Jahr 2013
- OB-036/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2013
- OB-037/13 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus für das Jahr 2013
- OB-043/13 Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- OB-044/13 Wiederwahl Schiedsperson für Schiedsstelle West
- OB-045/13 Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße
- OB-046/13 Bestellung des Werkleiters für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- OB-047/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Schlaubetal
- OB-048/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Liebenwerda
- OB-049/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Neuzelle
- OB-050/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Schlieben
- OB-051/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Karstädt
- OB-052/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Fürstenberg/Havel
- OB-053/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
- OB-054/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Strausberg
- OB-055/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Heideblick

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 5.19 IV-003/13 Namensgebung für die private Erschließungsstraße im Bebauungsplan „Bautzener Straße (eh. JVA)* im Ortsteil Spremberger Vorstadt
- 5.20 IV-007/13 3. Änderung des Bebauungsplanes „Chausseestraße West III“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB - Änderungs- und Auslegungsbeschluss
- 5.21 IV-019/13 Bebauungsplan S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ Beschluss zur Abwägung und zur 2. Öffentlichen Auslegung

6. Anträge

- 6.1 005/12 Aufhebung des Beschlusses IV-151-13/09 Anordnung eines Umlegungsverfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 TIP Cottbus - Teil Cottbus
Antragsteller: Fraktion CDU, FLC
(Wiederaufruf aus September 2012)
- 6.2 002/13 Zusatzbezeichnung der Cottbuser Ortseingangsschilder mit „Universitätsstadt“
Antragsteller: Fraktion AUB

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-015/13 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.2 IV-017/13 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen
- 2.1 II-004/13 Entscheidung zum verbindlichen Maßnahmebeginn der Neuausschreibung der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Cottbus

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

Cottbus, 20.03.2013

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 45. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.01.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 45. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.01.2013

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-091/12 (HA)	Aufhebung einer Erbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) (einstimmig beschlossen)	HA-IV-091/12-01/13

Cottbus, 25.01.2013

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus - Cottbuser Baumschutz- satzung (CBSchS) -

Auf Grund der §§ 24 und 54 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) in der derzeit geltenden Fassung, des § 68 BbgNatSchG in Verbindung mit § 65 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2543), des § 73 BbgNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG, der §§ 29 Abs. 2 und 67 BNatSchG und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 27. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 BauGB im Gebiet der Stadt Cottbus.

- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

- von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG,
- von Alleen nach § 31 BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG, Streuobstbeständen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und von besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG,
- von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler).

- (3) Diese Satzung gilt nicht für

- Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- Bäume auf Produktionsflächen in Baumschulen und Gärtnereien,
- abgestorbene Bäume.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Folgende Bäume werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- Laubbäume (z. B. Eiche, Linde, Ahorn, Ulme, Birke, Weide, Robinie) mit einem Stammumfang ab 60 cm - mit Ausnahme von Pappeln,
- Ginkgo, Eibe, Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang ab 60 cm,
- Obstbäume und Gemeine Kiefer mit einem Stammumfang ab 100 cm,
- Bäume mit einem Stammumfang ab 12-14 cm, wenn sie als Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung und der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2003 (Amtsbl. Nr. 10/2003) gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau so wesentlich zu verändern, dass der Baum sein charakteristisches Aussehen verliert.

- (2) Verboten sind im Übrigen nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können. Dabei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Fläche von 1,50 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich einer Fläche von 4,50 m nach allen Seiten.

In diesem Sinne sind insbesondere folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

- die Befestigung der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- das Verdichten der Bodenoberfläche des unbefestigten Wurzelbereiches, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen - sofern die Fläche nicht als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen ist-, durch Baustelleneinrichtungen, durch Lagerung von Baumaterialien und Erden,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- das Lagern, das Ausschütten oder das Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern,
- das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
- das Anlegen und Betreiben von Feuerstellen.

- (3) Nicht unter das Verbot nach Absatz 1 fallen fachgerechte Baumpflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Foto). Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder Baumteile müssen zum Beweis mindestens 10 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer haben die auf ihrem Grundstück stehenden und nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Die Stadt Cottbus kann die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist und überwiegende Gründe des Gemeinwohls am Erhalt des Baumes bestehen.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 Absatz 1 - 2 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Befreiungen sind vom Grundstückseigentümer, Erbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt

AMTLICHER TEIL

- Cottbus schriftlich mit Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag ist die Art, der Standort und der Stammumfang (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu benennen.
- (3) Wird eine Baugenehmigung beantragt, mit deren Antragsgegenstand verbotene Handlungen nach § 4 dieser Satzung einhergehen, so ist gleichzeitig ein Antrag auf Befreiung nach dieser Satzung zu stellen. Gleiches gilt für Bauvorhaben im Rahmen von Bauanzeigeverfahren. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der den geschützten Baumbestand des gesamten Baugrundstückes umfasst, auf dem der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungseinrichtungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sind. Die geschützten Bäume sind mit Stammumfang und Kronendurchmesser darzustellen.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (5) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ersatzpflanzung und Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Befreiung nach § 6 dieser Satzung erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung nach dem Wert des geschützten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beauftragt werden.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird nach dem Stammumfang des geschützten Baumes ermittelt. Beträgt der Stammumfang bis 100 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden), sind als Ersatz zwei Bäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist je weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Zustand, Alter, Bedeutung am Standort und Funktionserfüllung des geschützten Baumes können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang anerkannt werden, die dem Wert der geforderten Ersatzpflanzung entspricht.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen und zu erhalten. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der genehmigten Maßnahme vorgenommen werden. Die Stadt Cottbus kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die gepflanzten Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Sind die gepflanzten Bäume im maßgeblichen Zeitraum nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert einer ersatzweise durchzuführenden Pflanzung derselben Art, zuzüglich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
- (7) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Cottbus zu leisten. Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zu einem Ersatz nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzzahlung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Cottbus die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - entgegen § 4 Abs. 3 die Gefahrenstelle nicht dokumentiert oder die getroffenen Maßnahmen nicht der Stadt Cottbus rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder Baumteile zum Beweis nicht mindestens 10 Werkstage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 01.03.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 wurden am 6. März 2013 folgende Genehmigungen unter Gesch. Z.: 33-347-22 durch das Ministerium des Innern zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der kreisfreien Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße veröffentlicht:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg“

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln“

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsan gelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus“

Cottbus, 06.03.2013

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64
Kreisfreie Stadt Cottbus – Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 17. Juni 2013, 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (beim Statistischen Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

Montag, dem 15. Juli 2013, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Raum A.2.14 (Telefon: 03562 986-11008).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 16 zur BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Formblätter sind ebenso auf dieser Internetseite bzw. bei mir erhältlich.

gez. **Andreas Schober**
Kreiswahlleiter

Abstimmungsbehörde Cottbus
Stimmkreis 43 und 44

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 09. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Bürgerinnen und Bürger können ihr

Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **09. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis Mittwoch, den **09. Oktober 2013, 16:00 Uhr** unterstützt werden.

Der Eintragungsraum befindet sich in der Stadtverwaltung Cottbus, Bürgerservice, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus, Raum 0.02. Die Eintragung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag:	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 18:00 Uhr
Zusätzlich: Mittwoch den 10.04.2013 und 09.10.2013:	08:30 – 16:00 Uhr

Weiterhin kann das Volksbegehren durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis Dienstag, den **08. Oktober 2013, 18:00 Uhr** im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus und im Foyer des Rathauses, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu folgenden Zeiten unterstützt werden:

Dienstag und Donnerstag:	09:00 – 18:00 Uhr
Zusätzlich: Mittwoch den 10.04.2013:	09:00 – 16:00 Uhr

Des Weiteren kann das Volksbegehren durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis zum **30. Juni 2013** in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU), ehemaliger Copy-Point, Friedlieb-Runge-Straße 1, 03044 Cottbus zu folgenden Zeiten unterstützt werden:

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen.

In Cottbus kann eine eintragungsberechtigte Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person schriftlich oder elektronisch

- unter www.cottbus.de
- per E-Mail an wahlen@cottbus.de
- per Fax an 612-133305 oder
- mündlich bei der Abstimmungsbehörde

einen Antrag auf Übersendung der Unterlagen für die briefliche Eintragung stellen.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist 16:00 Uhr beantragt werden.

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 09. Oktober 2013, 16:00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn? Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zu-

AMTLICHER TEIL

sammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig- Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Wótgłosowańske zastojnstwo Chóšebuz
Głosowański wokrejs 43 a 44

Zjawne wótgłosowańske wuzjawjenje

wó pšewježenju ludowego póžedanja „Wusokošule zdžaržaš“

Zastupniki ludoweje iniciatywy „Wusokošule zdžaržaš“ su w pšawen casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina člankow krajnego sejma Bramborskeje njejsu w póstajonem casu § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) pšešiwu dopušćenju ludowego póžedanja skjaržbu zapódali.

Ludowe póžedanje móžo se wót wšyknych do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

10. apryla 2013 až do 09. oktobra 2013

ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš. Wótpowědujucy mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lisćiny jano pla toho wótgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju; te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pódpismikom A) napisanych dalšnych zapisańskich městnach wugbaš.

Do zapisanja wopšawnjone su wótpowědujucy wšykne nimске bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpóždžej dnja **09. oktobra 2013**

- swójo 16. žywejeńske lěto dopolnili, pótaken se pšed 10. oktoberom 1997 narožili su,
- nanajmjenjej njasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke
- njejsu pó § 7 BbgLWahlG wuzamknjone z wuzwólwańskego pšawa.

A) Pódpěrowanje ludowego póžedanja ze zapisanim do zapisańskich lisćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow až do srjody, **09. oktobra 2013, 16.00 gožin** pódpěrowaš.

Zapisańska rumnosć jo we měsčajnskim zastojnstwje, serwis za bergarjow, Zwarbowarski puš 3, 03044 Cottbus, rum 0.02. Zapisanje jo móžno w slědujucych casach:

Wałtoru: 13:00 - 18:00 gožin
Stwórtk: 08:30 - 18:00 gožin

Pšidatnje: Srjodu 10.04.2013 a 09.10.2013: 08:30 - 16:00 gožin

Ludowe póžedanje móžo se pšidatnje ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow až do wałtory, **08. oktobra 2013, 18.00 gožin** w foyeroju techniskeje radnicy, K. Marxowa droga 67, 03044 Chóšebuz a w foyeroju radnicy, Nowe wiki 5, 03046 Chóšebuz w slědujucych casach pódpěrowaš:

Wałtoru a stwórtk: 09:00 - 18:00 gožin

Pšidatnje: Srjodu 10.04.2013: 09:00 - 16:00 gožin

Ludowe póžedanje móžo se pšidatnje ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow až do **30. junija 2013** w Bramborskej techniskej uniwersite (BTU), nęgajšny Copy-Point, Droga F. Rungego 1, 03044 Chóšebuz w slědujucych casach pódpěrowaš:

Pónjezele: 09:00 - 13:00 gožin

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lisćinow zapisaš, maju se wó swójeje wósobje wupokazaš.

Čtož se do zapisańskeje lisćiny zapisuju, musy wósobinski a rukopisnje pódpisaš. Mimo pódpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žeń naroženja, bydlenske město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žeń zapisanja zapisaš, tak až se daju derje

cytaš. Zapisanje njamóžo se pó § 18 wótstawk 2 VAGBbg wěcej slědk wžeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šelneho bracha njejsu w položenzju, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisaš daju, se pó zastojnstku do zapisańskeje lisćiny zapisu.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šelneho bracha do zapisańskeje rumnosći písš njamógu abo jano pódpšewježenju njepšewježenju šěžkosćami, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu poľnomóc wupisaš.

B) Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš. W Chóšebuzu móžo wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnjeje wót njeje spolnomócnjoneje wósoby písne, elektroniski

- pódp www.cottbus.de
- z e-mail wahlen@cottbus.de
- z faxom na 612-133305 abo
- wustnje we wótgłosowańskem zastojnstwje

pšosbu na póslanje pódožkow za listowe zapisanje stajiš.

Pši elektroniski stajonej pšosbje musy se žeń naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš. Telefoniske stajanje pšosby njejo dowólone.

Pšosbu stajeca wósoba móžo pši stajanje pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocneje wósoby) wużywaš.

Zapisańske łopjena mógu se až do dnja pšed zakóńćenim zapisańskego casa póžedaš.

Za listowe zapisanje trěbne pódožki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajuceje wósobje dermo písóšćelu.

Zapisaš musy se wósobinski. Čtož dla šelneho bracha w položenzju njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasš, móžo pomoc jadnjeje wósoby (pomocna wósoba). Na zapisańskem łopjenju ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšešiwu wótgłosowańskemu zastojnstwju město písšewje wóbwěšćiš, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedaš. Pši listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno secam na to na amtskej listowej wobalce póđane městno wótpóšaš, až zapisański list nanajpóždžej 9. oktobra 2013, do 16:00 gožin dožo. Zapisański list se we Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo póšrednjijo. Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce póđanem městnje wótedaš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy póslowny tekst:

„Wusokošule zdžaržaš“

Zmócnjušo Łužycu, zdžaržo joje wusokošule!

- Pominamy zdžaržanje Bramborskeje techniskeje uniwersity (BTU) Chóšebuz a Wusokošule Łužycy (FH) ako samostatneju institucijowu we Łužycy ako teke zdžaržanje studijnych a wuwucowańskich kapacitow.

Jadna wósoba sama njamóžo rozsuziš, což wšych pótrjefijo!

- Pominamy zasadne wobžělanje wusokošulskego financěrowanja w Bramborskej..
- Pominamy rozsudnje se wugbajuce sobupóštajenje wšych pótrjefjonych a zapšěgnjenje do reformownego procesa.
- Pominamy celkowy koncept za wusokošulsku krajinu w Bramborskej, nježlic se rozsuzijo wó pšichože jadnotliwych wusokošulow.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Lube sobubergarki a sobubergarje, krajne kněžarstwo co něnto dvě kradu rozdžělnje wusokošuli w Chóšebuzu gromadu změšaš a pón, pó jadnom lěše, wó wusokošulskem koncepse w Bramborskej powědaš. My, studentki a studenty, gronimy: „Nejžpjerwej přemysliš, pón rozsužiš“. Pšichod Bramborskeje štjcy w mčnych a rozdžělnje wusmčrnjonych wusokošulach. Pominamy, aby se zastajilo bžekconcepisce zjadnošenje BTU Chóšebuz a Wusokošule Lužyca (FH), aby se powědało wó wugbašem wusokošulskem koncepse za Bramborsku a akle pón se pšawje rozsužilo.

Dla cogo jo zjadnošenje BTU Chóšebuz a Wusokošule Lužyca (FH) we Lužyca bžeze zmysla?

Wusokošula Lužyca (FH) se spódoeba młodym lužam z Lužyce, kenž pytaju za praktiski orientěrowanym studijom. Bramborska techniska uniwersita (BTU) Chóšebuz jo, nježwajacy na slabe financielne wugótowanje, we wjele wusokošulskich gódnosnjach celo górejce. Wóna jo něži jadnu tšesina swóych financielnych srědkow sama nawabiła, pó celej Nimskej wjeraskowe wugbaše. Gaž se něnto wobej wusokošuli gromadu chyšijotej, zgubijotej swój profil a swóju poziciju we wuběžowanju wó nejžlěpšych studujucych.

Wustatkowanje: Wobej wusokošuli zgubijotej a z nima Chóšebuz a cela Bramborska.

K wusokošuloma:

Wusokošula Lužyca (FH) wukubľujo wjele młodych luži z Lužyce za regionalne želowe wiki. Wóna jo wažna partnerka za male a srježne pšedewzeša. Něži 40% swóych studujucych njama powšyknú wusokošulsku zdrjaľosć a dostawa how dobre na praku orientěrowane wukubľanje a pó tom wěste želowe městno.

Bramborska techniska uniwersita (BTU) Chóšebuz jo wažna kooperaciska partnerka za wjelike pšedewzeša z mjazynarodnym wusmčrnjenim. Wóna se stara dľujko trajucy wó nastawanje nowych a zawěšćenje wobstojećych želowych městnow. Wušej togo pšewježo mjazynarodnje pšipóznate wjeraskowe slěženja, pší kótarychž se wuwijaju nowe techniki a zgóťowanja. BTU Chóšebuz jo mjazym pšipóznate znamje. Jadna tšesina jeje studujucych pšížo z Bramborskeje, jadna dalšna z Barlinja a jadna z drugih zwězkowych krajow a z wukraja. Wše te studujuce pšijnjasu pjenjeze do strukturnje slabeje Lužyce. Wjele absolwentkow a absolwentow BTU Chóšebuz se pšistajijo w pšedewzešach na městnje.

Dla cogo dobre wusokošule w Chóšebuzu za celu Bramborsku wažne su:

Wobydlarstwo Bramborskeje bywa starše a wótebčera w pšiducych lětach wó 16%. Uniwersity a fachowe wusokošule z jasnym profilom su magnety za młodych luži, kenž kšě něco wugbaš. Wóni su mrocnik za dobry pšichod Bramborskeje. Dla togo pominamy dokradnu analizu wobstojećow Bramborskich wusokošulow. A akle pón wěcy sluzece rozsuženje.

Dla cogo wjelgin notne jo wó Bramborskej wusokošulskej politice diskutěrowaš:

W Bramborskej wusokošulskej politice licy masa město klase. Wusokošule, kenž wjele studujucych pšiwzeju, dostawaju wjele pjenjez. Slěžeńske wugbaša, lica promowěrujucych a studijny koncept njeplaše. Togodla witamy diskusiju wó nowem wusokošulskem planje. Ten pak ma jano zmysl, gaž južo do togo zroščone struktury a pozicije njerozbijo, pšeto BTU Chóšebuz jo južo dawno wusokošulsko-politiske znamje kwaliti.

Dla cogo dejali wusokošule, studujuce, bergarki a bergarje sobu powědaš:

Žo wó pšichod celego kraja. Wót ministerstwa wědomnosći zwołana komisija jo wó zjadnošenju wobradowala. A toš ta komisija jo wótraziła. Ministarka wědomnosći jo kšěla toš ten pšoduk w pisańskem bliže schowaš a kšajžučko rozsužiš. Tojo wubuziľo našu njedowěru. Dla togo pominamy jasne kriterije, zjawnu diskusiju a rozsuženja, kenž Bramborsku zmčnćnju.

Mjenja a adrese zastupnikow a jich zastupowarjow:

zastupnik:	zastupowar:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Strasse 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlsruhe 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig- Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

pódp. Carsten Konzack
wjedník fachowego wobčerka serwis za bergarjow

Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am 24.04.2013 wird ab 13:00 Uhr im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 30 bis 40 Fahrräder
- Überraschungspakete mit neuwertigen Artikeln aller Art
- Fotoapparate
- ca. 5 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen)
- Handys
 - 1 acer E310
 - 1 iPhone 3
 - 2 iPhone 4
 - 1 HTC ONE
- 1 Playstation Portable von Sony (PSP)
- 3 Ast-Scheren groß
- 1 Kabeltrommel mit Vierfachverteiler
- 1 Brecheisen
- Schlagbohrmaschine von Einhell BSM 550 E mit Koffer und Bohrer, gebraucht
- Akku-Schrauber mit Koffer, gebraucht
- Starterkabel
- Ladegerät ES 150
- Autokindersitz

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 23.04.2013, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine Besichtigung der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem 24.04.2013, ab 12:45 Uhr möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 25.02.2013

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder (Eigentümer von bejagdbaren Flächen) zur Jahreshauptversammlung,

Termin: 12. April 2012, um 19:00 Uhr
Ort: Sportlerheim, in Sielow

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Vorstellung der Speeauenrenaturierung, Ergebnisse usw. mit Bilddoku von Dr. Gerstgraser
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht/Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission
6. Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann
7. Vorstellung und Wahl des Jagdvorstandes
8. Vorstellung und Wahl der Revisionskommission
9. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
10. Festlegung des Haushaltsplanes
11. Diskussion

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Die Beantragung zur Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdpacht, kann in der Jahreshauptversammlung, mit aktuellem Eigentumsnachweis erfolgen.

Der Vorstand der JG Sielow

Einladung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet am Dienstag, den 07. Mai 2012, um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Brandenburger Hof“, F.-Ebert-Str. 33, 03044 Cottbus statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
2. Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht
4. Finanzplan 2013/14

Kleo
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2013

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2013 am Mittwoch, den 17.04.2013, durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr
Gewässerverband Spree-Neiße (Eingang Nordring, linksseitig der Spreebrücke)
Am Großen Spreewehr 8
03044 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandsatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Cottbus, den 28.02.2013

Stadtverwaltung Cottbus Gewässerverband
Fachbereich Umwelt und Natur Spree-Neiße

gez. **Thomas Bergner**
Fachbereichsleiter

gez. **Gerhard Schorback**
Verbandsvorsteher

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.02.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 46. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 27.02.2013

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/
Antrags-Nr. Sachverhalt

OB-032/13 Aufstellung der
Vorschlagsliste zur Wahl
ehrenamtlicher
Richter/Richterinnen
am Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
(mehrheitlich beschlossen)

Beschluss-Nr.

OB-032-46/13

OB-037/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines geeigneten
elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb
des IT-Fachverfahrens
Automation im Standesamt
(AutiSta) - Gemeinde Panketal
(einstimmig beschlossen)

OB-037-46/13

OB-038/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines geeigneten
elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des
IT-Fachverfahrens Automation im
Standesamt (AutiSta) - Stadt Guben
(einstimmig beschlossen)

OB-038-46/13

OB-039/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines geeigneten
elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des
IT-Fachverfahrens
Automation im Standesamt
(AutiSta) - Stadt Wittstock/Dosse
(einstimmig beschlossen)

OB-039-46/13

OB-040/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines geeigneten
elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des
IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta) -
Amt Barnim-Oderbruch
(einstimmig beschlossen)

OB-040-46/13

OB-041/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines
geeigneten elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des
IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta) -
Stadt Doberlug Kirchhain
(einstimmig beschlossen)

OB-041-46/13

OB-042/13 Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung über den
Betrieb eines geeigneten
elektronischen
Personenstandsregisterverfahrens
sowie den Betrieb des
IT-Fachverfahrens Automation
im Standesamt (AutiSta) -
Gemeinde Wiesenburg/Mark
(einstimmig beschlossen)

OB-042-46/13

IV-085/12 Neufassung Satzung
zum Schutz von
Bäumen der
Stadt Cottbus, -Cottbuser
Baumschutzsatzung (CBSchS)-
(Wiedervorlage; Austauschvorlage
vom 29.01.2013)
(mehrheitlich beschlossen)

IV-085-46/13

001/13 Erwerb von Anteilen der
Deutschen Kreditbank AG an der
Stadtwerke Cottbus GmbH
durch die Stadt Cottbus

A-001-46/13

Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne und DIE LINKE.
(mehrheitlich beschlossen)

Nichtöffentlicher Teil

OB-031/13 Breitbandausbau TIP -
Abschluss eines
Konzessionsvertrages
(mehrheitlich beschlossen)

OB-031-46/13

IV-009/13 Änderung des Beschlusses
zur Aufhebung einer
Erbbaurechtsbestellung mit
anschließendem Verkauf
von Grundstücken
aus dem städtischen Grundbesitz
(mehrheitlich beschlossen)

IV-009-46/13

Cottbus, 05.03.2013
in Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Standfestigkeitsprüfungen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus

In der Zeit vom 02. April bis 31. Mai 2013 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Bereiches Grün- und Verkehrsflächen mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzug sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Cottbus, 08.03.2013

gez. Marion Adam
Fachbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses- Tagebau Cottbus - Nord

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist am 30.05.2013 das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist 16:00 Uhr.

Die Auskunft zum Veranstaltungsbeginn der 114. Sitzung (Fachexkursion) bzw. 115. Sitzung erhalten Sie telefonisch ab August unter 0355 612-2821.

Termine/Beratungsschwerpunkte Arbeitskreis Cottbus-
Nord

113. Sitzung 30. Mai 2013

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2013
- Information zur 80. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2013 und Ausblick (LMBV, VE-M)
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees (VE-M)
- Ostseefest 2013 (Stadtverwaltung Cottbus)
- Sachstand Bergschäden (VE-M, LMBV)
- Bericht Immissionsschutz (VE-M)

114. Sitzung 05. September 2013

- Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Treffpunkt: Tagesanlagen;
Schwerpunkt: Tagebau Jänschwalde

115. Sitzung 28. November 2013

- Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Information zur 81. Sitzung des Braunkohlensausschusses (GL 4)
- Sachstandberichte zu den Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Willmersdorf-Maust, Spreebogen, Hammergraben (LELF)
- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung Tagebau Cottbus Nord und Tagebau Jänschwalde (VE-M)
- Biomonitoring im Umfeld der Tagebaue (VE-M)
- Stand Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord (GL 4)
- Information zum Regionalen Energiekonzept der Region Lausitz-Spreewald (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald)

gez. Kirsch,
Arbeitskreisleiter

NICHT AMTLICHER TEIL

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 136 Frauen und Männer, die am Amtsgericht/Landgericht Cottbus tätig werden sollen. Des Weiteren werden insgesamt 90 Jugendschöffinnen und Jugendschöffen als Vertreter des Volkes für die Teilnahme an der Rechtsprechung gesucht. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren.

Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne

besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenensachen bis zum 31.03.2013 bei der Stadtverwaltung Cottbus Servicebereich Recht, Tel.: 612-2315. Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.cottbus.de/Schoeffen heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 31.03.2013 an das Jugendamt der Stadt Cottbus, Tel.: 612-2477. Bewerbungsformulare sind im Internet auf der o.g. Seite abrufbar.

Traditionsfeier am Ostersonnabend

In der Niederlausitz ist das Anzünden eines Osterfeuers am Ostersonnabend ein sehr beliebter und weit verbreiteter Brauch. Jedoch führen offene Holzfeuer auch zu einer erheblichen Luftschadstoffbelastung, so dass die zulässigen Feinstaubkonzentrationen häufig überschritten werden. Die Stadt Cottbus zählt zu den Gebieten mit erhöhten Feinstaubkonzentrationen. Offene Feuer sind deshalb grundsätzlich verboten.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen, wie Durchfahrtsverbote und Einrichten von Umweltzonen, stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn. Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes, abgelagertes Holz zu verwenden.

Es dient keinesfalls der Abfallentsorgung, u. a. wie Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll. Doch auch das freie Verbrennen rein biologischen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2013 ein Osterfeuer je Stadtteil/Ortsteil genehmigt werden.

Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden.

Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeuer beizutragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

Der Seniorenbeirat informiert

Die Sprechstunden des Seniorenbeirates finden jeden Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 46/47 statt (sonst nach telefonischer Vereinbarung).

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit, die Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0355 6122-989 oder per E-Mail Senioren@cottbus.de zu erreichen. Weiterhin finden Sie uns unter www.cottbus.de

Mitteilung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum **Höchstgebot** zu veräußern:

Grundstück:	Freifläche Am Neustädter Tor
Gemarkung:	Cottbus - Altstadt, Flur 2, Flurstücke 66 und 67
Grundstücksgröße:	299 m ² , nutzbar ca. 201 m ²
Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Medienversorgung:	alle Versorgungsleitungen liegen an, incl. Fernwärmeversorgung
Verkehrstechn. Erschließung:	voll ausgebaute Fahrbahn incl. Gehweg
Denkmalschutz:	ja, bebaut mit einem Stadtmauerrest, der als Einzeldenkmal geführt wird
Bodendenkmal:	ja
Sanierungsgebiet:	ja, „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“
Verkehrswert:	66.500 €
Bewertungsstichtag:	31.01.2013
Mindestgebot:	66.500 €
Zur Beachtung:	Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.
Grundstück:	Görlitzer Straße 19
Gemarkung:	Cottbus - Spremberger Vorstadt, Flur 142, Flurstück 81 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude, Baujahr 1961)
Grundstücksgröße:	434 m ²
Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
Wohn-/Nutzfläche:	6 WE mit 367,68 m ² Wohnfl. (2 WE leerstehend) Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Garagen/Stellplätze:	keine
Verkehrswert:	44.000 €
Bodenwert:	28.644 €
Bewertungsstichtag:	13.12.2012
Rundfunk- und Fernsehversorgung:	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GBR“ ist zu übernehmen.
Mindestgebot:	44.000 €
Zur Beachtung:	Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung des Grundstückes Görlitzer Straße 19 ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

Görlitzer Straße 19: 26.03.2013 und 16.04.2013 jeweils um 13:30 Uhr

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis **zum 22.04.2013** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk **„Kaufpreisangebot“** sowie Straße und Hausnummer des Kaufobjektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. -194.